

Der Textil-Arbeiter

**Vereinzelt seid Ihr Nichts.
Vereinigt Alles!**

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Bezugspreis das Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Postgeld oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Berlin O. 27, Andreas-Strasse 61 III
Fernsprecher: Amt Köpenick, Nr. 1076.

Anzeigen die dreigespaltene Kleinzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Anzeigen-, Bezugs- und Verbandsgebühren sind an Otto Sehmä, Berlin O. 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5386.

Inhalt: Sie gehen aufs Ganze. — Das Aussetzen wegen Mangels an Rohmaterial muß bezahlt werden. — Arbeiterrente vor Arbeiterrente. — Aus der Schlichtungsausschüssen. — Aus der Textilindustrie. — Kriegsgewinne der Textilaktiengesellschaften. — Zur Erwerbslosenfürsorge. — Von der Kriegsursache. — Besonderes für unsere Frauen. — Berichte aus Sachreisen. — Literatur. — Verbandsanzeigen. — Unterhaltungsstil: Auswärtigen Tagen.

Sie gehen aufs Ganze.

Es ist mitunter für Arbeiter, die über ihre soziale Lage nachzudenken gewohnt sind, sehr interessant, bei wichtigen, vor allem praktischen Lösung stehenden sozialpolitischen Fragen zu sehen, wie sich im Kopfe eines berufsmäßig die Arbeiterinteressen verunglimpfenden Mannes die Dinge wider spiegeln. Man kann selbstverständlich ebensowenig, wie man von einer Diktatorin Datteln ernten kann, erwarten, daß ein berufsmäßiger Vertreter kapitalistischer Interessen für die Interessen der Arbeiter eintritt. Aber nach vier Jahren Weltkrieg, in dem, wie selbst vom Regierungstische aus offen anerkannt worden ist, der ärmste Sohn des Landes auch sein treuester gewesen ist, durften die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, ja die Arbeiter schlechthin, doch wohl erwarten, daß wenn man sich mit so vitalen Fragen wie derjenigen der Erwerbslosenunterstützung in der Zeit nach dem Kriege befaßt, wie das vor kurzem in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ geschehen ist, man doch etwas weniger albern und oberflächlich operieren würde. Der Mann, der sich in dem Auftrage der Gewerkschaften auf Einführung der reichsrechtlichen Arbeitslosenunterstützung beschäftigt, wendet die albernsten Phrasen aus der Zeit der gehässigten Verunglimpfungen der Gewerkschaften vor dem Kriege an, um diese im Interesse der Allgemeinheit liegende Forderung der Gewerkschaften zu bekämpfen.

Eine Vorstandskonferenz der Gewerkschaften hat sich mit der Verjüngungsfrage der Arbeitslosen beschäftigt. In dem offiziellen Bericht darüber wurde gesagt:

„Hauptberatungsgegenstand der Vorstandskonferenz war eine Eingabe über die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Gemäß dem Referat Umbrechts entschloß sich die Vorstandskonferenz, den früheren Standpunkt der Gewerkschaften aufzugeben, der nur Reichszuschüsse zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung nach dem sogenannten Gantner System forderte, und eine öffentlich-rechtliche allgemeine zwangsweise Arbeitslosenversicherung zu verlangen. Angesichts der wachsenden Arbeitslosigkeit Gefahr könne man den Gewerkschaften die Kosten für die ohne ihr Zutun entstandene Erscheinung nicht mehr aufbürden. Die Eingabe soll mit den übrigen Gewerkschaftsorganen zum Zwecke gemeinsamer Einreichung an die gesetzgebenden Körperschaften beraten werden.“

Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ gerät wegen dieser Forderung ganz aus dem Häuschen. Und damit sie eine Unterlage hat, auf der sie herumtrollen kann, reißt sie aus irgendeinem Artikel des „Correspondenzblattes“ der Gewerkschaften eine ihr passende Stelle heraus, druckt sie ab und folgert: Die Gewerkschaften fordern nur deshalb die reichsrechtliche Arbeitslosenunterstützung, um die Beiträge der Mitglieder aufzusammeln zur Stärkung der Kampffonds. Wir glauben ja kaum, daß sich irgendein Politiker, der ernst genommen werden will, finden wird, der so albern denkt, wie das Scharfmacherblatt die Dinge hinstellt; denn sie liegen doch recht wahrlich so, daß nach diesem langen Kriege in vielen Zweigen der deutschen Industrie eine Arbeitslosigkeit droht, die nicht mehr nur eine Frage der Gewerkschaften, sondern eine solche der gesamten Volkswirtschaft sein wird. Und wenn die Gewerkschaften die Initiative ergreifen, um der kommenden großen Gefahr unserer Volkswirtschaft erfolgreich entgegenzuwirken, zum Nutzen der Allgemeinheit, so verdienen sie tatsächlich eine ganz andere Beachtung bei dieser ihrer Tätigkeit, als sie in solch blödem Geschwätz der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ zum Ausdruck kommt.

Die Millionen von Männern, die heute im schwersten, blutigsten Kampfe stehen, um die Existenzgrundlagen unserer Volkswirtschaft zu verteidigen, haben ein Anrecht darauf, daß sie, wenn sie von ihrer schweren Pflicht zurückkehren, in das Land, das sie verteidigt haben, nicht eine Minute ohne gesicherte Existenz dastehen. Sie haben ein Anrecht darauf, daß sie, wenn sie nach Hause kommen und ihre Arbeits- und Erwerbsquelle versperrt finden, weil es an Rohstoffen fehlt, nicht hungrig auf der Straße herumzulungern brauchen. Sie haben ein Anrecht darauf, daß ihnen das Reich, die Gesamtheit, deren nationale Existenz sie gerettet haben, die Mittel gewährt, die sie zum Leben nötig haben, solange sie ohne Arbeit und Verdienst sind. Wo es sich um solche Dinge handelt, da haben die kapitalistischen Ausbeutungsinteressen zu schweigen. Das wäre ja noch schöner, wenn man

etwa geschehen lassen wollte, daß Hunderttausende von Männern, die mit ihrem ganzen Sein jahrelang für die Allgemeinheit eingetreten sind, nun von dieser Allgemeinheit schmächtig im Stiche gelassen werden sollten, damit sie der Hunger gefügig mache für diejenigen Kapitalisten, die sich mit dem sauberen Plane tragen, eine große Arbeitslosenarmee heranzuziehen, die benutzt werden soll zur Lohndrückerei. Na, so etwas darf es nicht geben, und insofern ist es sehr gut, daß die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ mit ihrem plumpen Angriff auf die Gewerkschaften herausgefunden ist. Er wird unseren kämpfenden Brüdern im feldgrauen Rock zeigen, daß noch immer Kräfte am Werke sind, die wollen, daß der deutsche Arbeiter nur ein Werkzeug kapitalistischer Ausbeutung sei.

Das Vorgehen der Gewerkschaften aber, die verlangen, daß eine reichsgesetzliche Arbeitslosenunterstützung eingeführt werde, beweist ihnen, daß ihre Interessen in guter Obhut sind. Die Zeiten sind vorüber, wo man sagen konnte: die Arbeitslosen gehen uns nichts an. Die Zeiten sind dahin, wo man sagte, die Arbeitslosenunterstützung sei eine Prämie auf die Faulheit. Die kommende Arbeitslosigkeit wird ihre Ursachen haben in den Folgen des langen Krieges, und sie wird Menschen treffen, die lange Zeit die härtesten Strapazen erlitten haben. Wird man da kommen und sagen wollen, die Unterstützung dieser Arbeitslosen sei eine Prämie auf die Faulheit?

Geradezu sinnlos ist es auch, wenn die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ sagt, die Gewerkschaften seien in der Lage, für ihre Arbeitslosen selber zu sorgen. Die Gewerkschaften haben, richtig betrachtet, gar keine Arbeitslosen. Die Arbeitslosen, die nach dem Kriege vorhanden sein werden, sind nicht Arbeitslose der Gewerkschaften, sondern Arbeitslose der nationalen Gemeinschaft, die sich nennt das Deutsche Reich. Und die nationale Gemeinschaft hat die Pflicht, ihre durch Einrichtungen und Aktionen der Gemeinschaftsarbeiterslos gewordenen Mitglieder zu unterstützen. Sie haben zum mindesten dasselbe Recht auf Entschädigung ihrer durch den Krieg zerstörten Existenz, wie jene Mitglieder der Gesellschaft, denen die Quelle ihrer Existenz durch die Kriegsjurie zerstört wurde.

Also es bleibt schon dabei: Es geht aufs Ganze!

Das Aussetzen wegen Mangels an Rohmaterial muß bezahlt werden.

Im Arbeitsverhältnis der Textilarbeiter spielt das Aussetzen der Arbeit aus irgendeinem vom Arbeiter nicht verschuldeten Grunde eine große Rolle. Meist wird doch im Accord gearbeitet, d. h. der Lohn richtet sich in seiner zur Auszahlung kommenden Höhe nach dem Umfang der geleisteten Arbeit. Muß nun die Arbeit ausgesetzt werden, so wird natürlich am Ende der Lohnperiode nicht soviel geleistet worden sein, wie wenn nicht ausgesetzt worden wäre. Der Lohn ist dann natürlich erheblich geringer, und der vom Aussetzen betroffene Arbeiter erleidet einen empfindlichen wirtschaftlichen Schaden. Mitunter muß tagelang ausgesetzt werden.

In Zeiten schlechter Konjunktur müssen die Textilarbeiter infolge des Aussetzens schwere wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen; besonders in den Industriezweigen, in denen Saisonarbeit angefertigt wird. Nehmen wir z. B. die sächsisch-thüringische Webereiindustrie. Vor dem Kriege hatte es der scharfe Konkurrenzkampf, der zwischen den Betrieben geführt wurde, dahin gebracht, daß in vielen Betrieben im Jahre nicht nur zweimal, sondern viermal gemustert wurde; für Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter hatte man je eine Musterung. Schlugen die Muster ein, dann konnte es sein, daß immer einige Wochen im Quartal alle Weber flott zu tun hatten. Schlugen die Muster einer Saison aber nicht ein, dann war die Arbeitszeit für ein Vierteljahr und länger „verkauft“, wie der Arbeiter sagt; d. h. es war wenig zu tun und es mußte häufig ausgesetzt werden. Aber auch wenn die Musterung erfolgreich war, kamen allemal nach Fertigstellung der Orders mehrere Wochen faulen Geschäftsganges, wo oft und lange ausgesetzt werden mußte. Die Webstuhlstatistiken, die unsere Ortsverwaltungen im sächsisch-thüringischen Webereibezirk allmonatlich aufnahmen, zeigten uns immer das Auf- und Niedergehen der Konjunktur. In Gera wurden besonders die Weberinnen angehalten, in Zeiten schlechten Geschäftsganges wochenlang auszusetzen.

Obgleich jetzt von einer Saisonarbeit keine Rede sein kann, finden wir doch, daß die Arbeiterchaft der sächsisch-thüringischen Textilindustrie öfter wegen mancherlei Ursachen aussetzen muß. Und gegenwärtig ist ja die dortige Arbeiterchaft eben dabei, Schritte zu unternehmen, um sich gegen die wirtschaftlichen Schäden des Aussetzens zu wehren. Der Kampf um die Mindestlöhne ist eigentlich nur entsprungen aus der Erkenntnis, daß man die wirtschaftlichen Nachteile des Aussetzens

nicht mehr ruhig hinnehmen kann. Die Mindestlöhne sollen eigentlich nichts anderes sein, als ein Faustpfand dafür, daß dem Arbeiter seine zur Verfügung gestellte Arbeitskraft voll bezahlt wird.

Geht der Arbeiter ein Arbeitsverhältnis ein, so verpflichtet er sich, dem Unternehmer seine Arbeitskraft für die Dauer des Arbeitsvertrages zur Verfügung zu stellen. Muß sie der Unternehmer nicht aus, so ist das nicht die Schuld des Arbeiters; dem Arbeiter muß der Betrag gezahlt werden, der für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft vereinbart wurde. Das geht auch für die Fälle der Akkordarbeit aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung sinngemäß hervor. Es heißt da im § 124 Abs. 4, daß das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vom Arbeiter aufgehoben werden kann, wenn der Unternehmer bei Akkordarbeit nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt.

Vor kurzem fällt das Gewerbegericht in Neugersdorf i. S. ein Urteil, in dem der vorstehenden Bestimmung der Gewerbeordnung voll Rechnung getragen wird. Die Arbeiterchaft der Firma Thiele u. Lindner (Abteilung Eisengießerei) in Neugersdorf, 46 an Zahl, mußte im Mai d. J. wegen der Pfingstfeiertage und wegen Mangels an Rohmaterial aussetzen. Bereits zu Ostern war dies der Fall und zahlte damals, nach Verhandlungen mit dem Arbeiterausschuß, welcher die volle Entschädigung forderte, Herr Thiele für den Arbeitstag 3 Mk., erklärte aber, daß, wenn wieder Feiertage aus irgendeinem Grunde gemacht werden müßten, er diese entsprechend der Forderung bezahlen würde. Doch wiederum wollte Herr Thiele nur 3 Mk. pro Tag bezahlen. Damit war die Arbeiterchaft nicht einverstanden. Dem Gewerbegericht angelegten Sach wurde Vollmacht erteilt, den vollen entgangenen Arbeitsverdienst beim Gewerbegericht einzulagern. Dieses hat nun die Firma zur Zahlung verurteilt. Die Entscheidungsgründe des Gewerbegerichts sind folgende:

„Es ist allgemein durch Gesetz anerkannt, daß nach dem Arbeitsvertrage dem Arbeitgeber die Pflicht obliegt, dem Arbeitnehmer für die Dauer des Arbeitsverhältnisses so viel Arbeit zu verschaffen, daß er in der Lage ist, seine Arbeitskraft voll auszunutzen. Ist der Arbeitgeber in der Erfüllung dieser Pflicht säumig bzw. in Verzug, so ist er gehalten, den Arbeitnehmer für die unnützlich verbrauchte Arbeitszeit zu entschädigen. Aus diesen Erwägungen heraus ist auch z. B. im § 124 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimmt, daß vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung der Geselle oder Gehilfe die Arbeit verlassen kann, wenn der Arbeitgeber bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt. Im vorliegenden Falle war die Beklagte verpflichtet, für genügenden Eingang von Rohmaterial zu sorgen. Wenn auch seitens der Kläger bestritten wird, daß die Beklagte in der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten nicht säumig gewesen ist, so schließt doch der letztere Umstand die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers nicht aus, weil hier § 323 des B.G.B. nicht einschlägt, denn dem Zufall, daß die Beklagte nicht rechtzeitig Rohmaterial herankam, hat diese sehr wohl zu vertreten. Es war daher lediglich die Frage zu prüfen, ob der Gläubiger — die Beklagte — durch die Nichtannahme der Dienste der Kläger in Verzug gekommen ist — § 293 und 615 des B.G.B. — einer Prüfung der weiteren Frage, ob hier ein Verschulden der Beklagten vorliegt, glaubte sich das Gericht enthalten zu können; in keinem der vorgenannten §§ 293 und 615 des B.G.B. ist von einem Verschulden des Gläubigers die Rede. Das Gericht ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß das nicht rechtzeitige Eingehen von Rohmaterial ein in der Person der Beklagten liegender Umstand ist, den aber die Beklagte zu vertreten hat. Durch die Nichtannahme der Leistungen der Kläger ist daher die Beklagte nach § 615 des B.G.B. in Verzug gekommen.“

Der Verdienstausfall betrug im vorliegenden Falle 606,84 Mark, zu welchem die Arbeiterchaft durch die Klage gekommen ist.

Für die Textilarbeiterchaft ist dieses Urteil des Gewerbegerichts in Neugersdorf von großer prinzipieller Bedeutung. Wie oft mußte der Arbeiter mehrere Mark Lohnausfall erleiden, weil man im Kontor mit der Bereitstellung einer Garnsorte falsch gerechnet hatte. Wie oft wurde Aussetzen der Arbeit nötig, weil noch keine Kette geschert war oder der Schuß fehlte. In anderen Fällen mußte ausgesetzt werden, weil man unterlassen hatte, rechtzeitig Ersatzteile an Maschinen zu bestellen. In allen diesen Fällen muß von der ersten Stunde an, wo das Aussetzen beginnt, eine Entschädigung für den Lohnverlust gezahlt werden. Und je weniger die Arbeiter in der Textilindustrie gegenwärtig in der Lage sind, die Widerstände zu beseitigen, die der Zahlung von Mindestlöhnen entgegenstehen, um so mehr müssen sie, eventuell unter Zuhilfenahme der Rechtspflege, darauf drängen, daß ihnen der volle Lohnverlust, der durch das Aussetzen entsteht, entschädigt wird. Es muß da noch häufig, auch in Greiz-Gera wieder, die Beobachtung gemacht werden, daß man diesen Verlust nicht voll erlegen

